

22. 10. 75

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Stellungnahme des Bundesrates sowie Gegenäußerung der
Bundesregierung dazu zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung
der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz)**

— Drucksache 7/4127 —

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 3

Artikel 1 § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Die Bundesregierung stimmt zu.

„3. In § 26 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf erste Beförderungssämter der Besoldungsgruppen A 6, A 10 und A 14 darf nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens die Hälfte der Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 des mittleren Dienstes, den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 des gehobenen Dienstes sowie den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 des höheren Dienstes entfallen. Zugrunde zu legen ist jeweils die Gesamtzahl der Planstellen, die nach Anwendung der Obergrenzen des Absatzes 1, der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie der Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 für das Eingangsamt und das erste Beförderungssamt verbleibt.“

Begründung

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Vomhundertsätze würden nicht die Verhältnisse berücksichtigen, die sich aus den für bestimmte Funktionsgruppen im Verordnungswege zuge-

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

lassen den höheren Obergrenzen für die Stellenanteile der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 bzw. A 11 bis A 13 ergeben haben. Die Vornhundertsätze würden außerdem nicht die Lehrkräfte an Gymnasien und berufsbildenden Schulen erfassen, obgleich diese bisher an der Bewährungsbe- förderung teilnehmen.

Mit dem Änderungsvorschlag soll erreicht werden, daß die Begrenzung einheitlich für alle bis- her von der Bewährungsbeförderung erfaßten Beamten gilt.

2. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 5

Artikel 1 § 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Buchstabe a erhält § 40 Abs. 2 Nr. 3 die folgende Fassung:

„3. geschiedene Beamte, Richter und Solda- ten und Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,“.

- b) Unter Buchstabe a wird in § 40 Abs. 2 Nr. 4 eingangs das Wort „ledige“ ersetzt durch das Wort „andere“.

- c) Unter Buchstabe d erhalten § 40 Abs. 5 und 6 die folgende Fassung:

„(5) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienstes oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrecht- lichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Unterschiedbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt ist.

(6) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberech- tigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öf- fentlichen Dienstes oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das Kind entfal- lende Unterschiedsbetrag zwischen den Stu- fen des Ortszuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeld-

Zu a), b) und d)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu c)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Sie hatte durch Einführung eines Wahlrechts er- reichen wollen, daß in allen Fällen wenigstens ein voller Verheiratetenbetrag im Ortszuschlag zusteht. Der Vorschlag des Bundesrates geht einen anderen Weg zur Lösung der Diskrepanzen im Bereich der Teilzeitbeschäftigten.

Der Vorschlag des Bundesrates übernimmt ferner das Zählkinderverfahren des BKGG.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

gesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt ist.“

- d) Unter Buchstabe d erhält § 40 Abs. 7 Satz 3 die folgende Fassung:

„Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.“

Begründung

Zu a)

Der Änderungsvorschlag verdeutlicht die erforderliche Abgrenzung gegenüber Unterhaltsverpflichtungen, die nicht im Zusammenhang mit der früheren Ehe stehen.

Zu b)

Die Änderung sichert die aus Gründen der Gleichbehandlung erforderliche Einbeziehung der geschiedenen Beamten, Richter und Soldaten sowie der Beamten, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, in die Spezialregelung der Nummer 4.

Zu c)

Der Änderungsvorschlag soll sicherstellen, daß in Fällen der Teilzeitbeschäftigung eines der Anspruchsberechtigten insgesamt mindestens der volle jeweilige Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages gewährt wird. Damit erübrigt sich ein Wahlrecht für Ehegatten, das einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Er berücksichtigt außerdem die sogenannten Zählkinder und stellt redaktionell klar, daß Absatz 6 nur die Gewährung der Unterschiedsbeträge für Kinder regelt.

Zu d)

Die Konkurrenzregelung für den Ortszuschlag muß auch eingreifen, wenn der Arbeitgeber des anderen Anspruchsberechtigten das Besoldungsrecht oder die Regelungen über den Ortszu-

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

schlag oder Sozialzuschlag bei der Bezahlung seiner Beschäftigten anwendet.

3. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 5 Buchstabe d

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Auswirkungen des § 40 Abs. 5 auf die Berechnung von Versorgungsbezügen zu prüfen.

Begründung

Nach §§ 124, 127 BBG wird der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge das Ruhegehalt zugrunde gelegt, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Dementsprechend wäre beim Tode eines von zwei Ehegatten, die beide Beamte sind, für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge unter Beachtung des § 40 Abs. 5 BBesG-E von dem Ortszuschlag der Stufe 1 und dem halben Unterschied zur Stufe 2 auszugehen. Der halbe Unterschied zur Stufe 2 wäre dann auch die Höchstgrenze für die notwendige Ruhensregelung nach den §§ 158, 160 BBG. Dieses Ergebnis erscheint nicht sachgerecht, da verwitweten Personen nach dem Sinn der Regelung der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 voll zustehen sollte.

Die Bundesregierung hat die Frage geprüft und ist der Auffassung, daß eine Änderung des Entwurfs zur Erreichung des vom Bundesrat gewünschten Ergebnisses nicht erforderlich ist. Der Anspruch eines verheirateten Beamten auf die Stufe 2 des Ortszuschlages wird durch den vorgesehenen § 40 Abs. 5 BBesG nur bedingt eingeschränkt, nämlich für den Fall, daß auch der Ehegatte sich im öffentlichen Dienst befindet oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst versorgungsberechtigt ist. Scheidet einer der beiden Ehegatten durch Tod aus, so entfällt der Tatbestand des § 40 Abs. 5 BBesG. Die Versorgungsbezüge sind nach der vollen Stufe 2 des Ortszuschlages für Witwen (Witwer) zu berechnen; denn bei der Anwendung der §§ 124, 127 BBG ist § 156 Abs. 1 Satz 1 BBG zu beachten.

4. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 6 a (neu)

In Artikel 1 § 1 wird nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6 a angefügt:

„6 a. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
 - „1. verheiratete Anwärtler und verwitwete Anwärtler,
 2. Anwärtler, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,“.
- b) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „ledige“ ersetzt durch das Wort „andere“.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Anwärtler, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,“ durch die Worte „Anwärtler im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.“

Die Bundesregierung stimmt im Hinblick auf die vorgesehene Ausgleichszulage zu; sie behält sich eine Formulierungsergänzung vor.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Begründung

Mit dem Anwärterverheiratetenzuschlag sollen ebenso wie mit dem Ehegattenanteil des Ortszuschlages die höheren Lebenshaltungskosten abgegolten werden, die eine bestehende Ehe oder Unterhaltsverpflichtung mit sich bringt. Der Wegfall des Ehegattenanteils im Ortszuschlag in den Fällen, in denen nach Scheidung oder Aufhebung einer Ehe keine Unterhaltsverpflichtung verbleibt, erfordert deshalb eine entsprechende Änderung der Vorschriften über den Anwärterverheiratetenzuschlag.

Desgleichen ist die Auslauffrist für den Anwärterverheiratetenzuschlag der verkürzten Auslauffrist für die Stufen des Ortszuschlages anzupassen.

5. Zu Artikel 1 § 2 a (neu)

In Artikel 1 wird nach § 2 folgender neuer § 2 a angefügt:

„§ 2 a

Überschreitet bei einem Dienstherrn der Anteil der planmäßig angestellten Beamten den in § 26 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zugelassenen Anteil der ersten Beförderungsämters, so ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes jede freiwerdende zweite Planstelle in eine Planstelle des Eingangsamtes umzuwandeln.“

Begründung

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß der Abbau etwaiger Überhänge an Planstellen für das erste Beförderungsamts bei allen Dienstherrn nach dem gleichen Grundsatz vorgenommen wird.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, durch den zwangsläufig auftretende Härten gemildert werden.

6. Zu Artikel 1 § 3

In Artikel 1 erhält § 3 folgende Fassung:

„§ 3

Verringert sich durch dieses Gesetz der Ortszuschlag eines Beamten, Richters oder Soldaten, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Ortszuschlag und dem neuen Ortszuschlag, soweit die Verringerung nicht durch eine Erhöhung des Ortszuschlages des Ehegatten oder des anderen Anspruchsberechtigten im Sinne des § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgeglichen wird. Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 oder der folgenden Stufen weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1976 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen) auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung

Die Bundesregierung stimmt zu; es handelt sich um eine teilweise Anpassung an die Regelung im 2. BesVNG.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

rung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen). Beim Zusammentreffen mit anderen Ausgleichszulagen werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Satz 3 genannten Betrag. Die Sätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Versorgungsempfänger sowie beim Wegfall des Anwärterverheiratetenzuschlages."

Begründung

Teilzeitbeschäftigte erhalten in den Fällen des § 40 Abs. 5 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes den vollen Ehegatten- bzw. Kinderanteil des Ortszuschlages. Diese Erhöhung des Ortszuschlages des anderen Anspruchsberechtigten ist bei der Berechnung der Ausgleichszulage zu berücksichtigen.

7. Zu Artikel 1 § 4

In Artikel 1 erhält § 4 die folgende Fassung:

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

„§ 4

Die Zulagen nach Nummern 7 und 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, nach Nummer 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C, nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R, des Bundesbesoldungsgesetzes, die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) in Kraft geblieben sind, oder vergleichbare Zulagen nehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1975 künftig an allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teil."

Begründung

Der Änderungsvorschlag dient der Abgrenzung der festzuschreibenden Zulagen.

8. Zu Artikel 1 § 5 (neu)

In Artikel 1 ist nach § 4 folgender neuer § 5 einzufügen:

Die Bundesregierung hält eine Vereinheitlichung der Besoldung im Hochschulbereich nach wie vor für zwingend notwendig.

„§ 5

Die Geltung des 3. Unterabschnitts „Vorschriften für Professoren an Hochschulen und Hochschuldozenten“ im 2. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes einschließlich der Anlagen II und IV Nr. 3, jedoch mit Ausnahme der Nummern 4 bis 6 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C (s. Anlage II), wird ausgesetzt."

Begründung

Die Änderung bezweckt, daß die im 2. BesVNG vorgesehene Neuregelung der Hochschullehrer-

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

besoldung auch dann nicht in Kraft tritt, wenn das Hochschulrahmengesetz in Kraft getreten ist. Um deutlich zu machen, daß hier eine Regelung des Bundes auf Grund seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 a des Grundgesetzes vorliegt und daß insoweit den Ländern kein Raum für eigene Gesetzesinitiativen bleibt, ist vorgesehen, daß das gegenwärtig geltende Recht der Länder für die Hochschullehrerbesoldung als Bundesrecht weitergelten soll.

9. Artikel 2: Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Artikel 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. In Artikel IX § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 der Bundesbesoldungsordnung A sind bis zum 31. Dezember 1979 nur auf Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden. Die Geltung der Absätze 2 und 3 wird bis zum 31. Dezember 1979 ausgesetzt.“

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß die Entscheidung über die Einführung des Eingangsamtes A 10 für FHS-Absolventen offengehalten werden sollte. Zunächst muß die Entscheidung des Deutschen Bundestages über die seit 1974 vorgelegten drei Ausbildungsgesetze abgewartet werden.

Begründung

Da mehrere Länder ihre Anwärter für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes bereits an Fachhochschulen ausbilden und andere Länder die Errichtung von Verwaltungsfachhochschulen vorbereiten, erscheint es nicht vertretbar, den Fachhochschulabsolventen des nichttechnischen Dienstes die BesGr A 10 (als Eingangsamt) unbefristet zu versperren — und sie überdies durch die Abschaffung der Bewährungsbeförderung länger als bisher im alten Eingangsamt A 9 zu belassen —, während die Beamten des technischen Dienstes ihre Laufbahn bereits in der BesGr A 10 beginnen.

Die Aufgaben der Laufbahnen des nichttechnischen Dienstes (Rechtspfleger, Steuerbeamte, Beamte der allgemeinen und inneren Verwaltung, Sozialarbeiter) und des technischen Dienstes sind grundsätzlich gleichwertig. Die niedrigere Einstufung der nichttechnischen Beamten läßt sich nur für die Übergangszeit rechtfertigen, in der bereits alle Techniker an Fachhochschulen ausgebildet werden, im nichttechnischen Bereich die neue Ausbildung aber noch nicht durchgängig verwirklicht ist.

Unter der Voraussetzung, daß die dem Bundestag vorliegenden Ausbildungsgesetze, insbesondere das Steuerbeamtenausbildungsgesetz, verabschiedet werden, ist damit zu rechnen, daß spätestens im Jahre 1980 in allen Ländern für die in Betracht kommenden Laufbahnen des nichttechnischen Dienstes vollständig an der

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Fachhochschule ausgebildete Absolventen eingestellt werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Aussetzung des höheren Eingangsamtes für den nichttechnischen Dienst bis zum 31. Dezember 1979 zu begrenzen.

10. Zu Artikel 2 Nr. 1 a (neu)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. Die Geltung des Artikels X wird ausgesetzt.

Die für Beamten an Hochschulen in besonderen Besoldungsordnungen der Landesbesoldungsgesetze getroffenen Regelungen oder entsprechende Regelungen innerhalb der Besoldungsordnungen A gelten als unmittelbares Bundesrecht weiter.“

Begründung

Auf die Begründung der Änderungsempfehlung zu Artikel 1 § 5 (neu) wird verwiesen.

Die Bundesregierung hält eine Vereinheitlichung der Besoldung im Hochschulbereich nach wie vor für zwingend notwendig.

11. Zu Artikel 3 § 1 Nr. 1

§ 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 63. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist.“

Begründung

Die beabsichtigte Heraufsetzung der Pensionsgrenze ohne Vorliegen einer Dienstunfähigkeit auf 63 Jahre führt für schwerbehinderte Beamte zu einer Schlechterstellung gegenüber den Angestellten und Arbeitern.

Nach § 25 Abs. 1 AVG, § 39 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder tritt im Bereich der Angestelltenversicherung bei Vorliegen der übrigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Versicherungsfall mit Vollendung des 62. Lebensjahres ein, wenn der Versicherte in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter nach § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist. Die gleiche Regelung trifft § 1248 Abs. 1 RVO in der Rentenversicherung der Arbeiter und § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung. Sie sollte auch für die Beamten gelten, die Schwerbehinderte i. S. des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind.

Die Bundesregierung stimmt zu.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

12. Zu Artikel 3 § 1 Nr. 2

In Artikel 3 § 1 Nr. 2 werden in § 109 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

Die Bundesregierung stimmt zu.

Begründung

Die Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf die Sätze des § 108 Abs. 1 BBG und der damit verbundene Ausschluß des § 108 Abs. 2 BBG sind sachlich nicht begründet. Sie können, da nur wenige Anwendungsfälle denkbar sind, auch keine nennenswerte Haushaltsersparnis bringen.

Artikel 5: Versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder

13. Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

§ 109 des Bundesbeamtengesetzes gilt unmittelbar für den Bereich der Länder, sofern Beamte nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift befördert worden sind.“

Die Bundesregierung stimmt zu mit der Maßgabe, daß die Übergangsregelung auch auf den Bundesbereich erstreckt wird.

Begründung

Der Vorschlag der Bundesregierung enthält keine Übergangsregelung für aktive Beamte, die bis zum Inkrafttreten der Neufassung des § 109 BBG befördert worden sind. Sofern ältere Beamte die neue Zweijahresfrist ab der letzten Beförderung bis zum Erreichen der Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand nicht mehr erfüllen, aber jetzt auch ohne Schmälerung der Versorgungsbezüge in den vorzeitigen Ruhestand treten können, werden sie von dieser Möglichkeit bis zum Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes voraussichtlich in großem Umfang Gebrauch machen. Insoweit tritt statt des geplanten Spareffekts voraussichtlich sogar eine Kostenmehrung ein.

Dieser der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufende Effekt soll vermieden werden. Zudem soll aus Gründen des Vertrauensschutzes an dem bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Besitzstand angeknüpft werden.

14. Zu Artikel 5 Abs. 2

In Artikel 5 Abs. 2 wird das Wort „Dreifache“ ersetzt durch das Wort „Fünffache“.

Die Bundesregierung wird den Antrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Begründung

Der Herabsetzung des Höchstbetrages von 12 000 DM auf 8 000 DM (also um $\frac{1}{3}$) entspricht eine Herabsetzung des Siebeneinhalbfachen auf das Fünffache (ebenfalls um $\frac{1}{3}$).

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Artikel 7: Bundespolizeibeamtengesetz**15. Zu Artikel 7 § 1 Nr. 1**

In Artikel 7 § 1 Nr. 1 wird das Wort „Dreifachen“ ersetzt durch das Wort „Fünffachen“.

Die Bundesregierung wird den Antrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Begründung

Vgl. die Begründung der Empfehlung zu Artikel 5 Abs. 2.

Artikel 8: Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung**Artikel 10: Soldatenversorgungsgesetz****16. Zu Artikel 8 § 1 Nr. 4 und Artikel 10 § 1 Nr. 12**

In Artikel 8 § 1 Nr. 4 und in Artikel 10 § 1 Nr. 12 wird jeweils das Wort „Dreifachen“ durch das Wort „Fünffachen“ ersetzt.

Die Bundesregierung wird den Antrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Begründung

Vgl. die Begründung der Empfehlung zu Artikel 5 Abs. 2.

17. Zu Artikel 16: Bundesreisekostengesetz

Die Bundesregierung wird gebeten, das gesamte Reisekostenrecht mit dem Ziele ernsthafter Einsparungen zu überprüfen.

Die Bundesregierung stimmt zu; die erforderliche Prüfung muß jedoch im Interesse der Rechtseinheit gemeinsam mit den Ländern vorgenommen werden und kann im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsprogramms nicht mehr rechtzeitig abgeschlossen werden. Das Bundesreisekostengesetz wird ggf. durch besonderes Gesetz erneut geändert.

18. Zu Artikel 16 a (neu)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nach Artikel 16 folgender neuer Artikel 16 a eingefügt werden sollte:

„Artikel 16 a

(1) Bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre Verbände dürfen Verträge, durch welche die für den Bund geltenden Arbeitsentgelte, andere Leistungen und Arbeitsbedingungen überschritten werden, nur mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde abschließen.

(2) Tarifliche und außertarifliche Eingruppierungen und Arbeitsentgelte ihrer Bediensteten dürfen die der vergleichbaren Bediensteten des Bundes oder die gesetzlich geregelten Eingruppierungen und Arbeitsentgelte vergleichbarer Bediensteter anderer bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde überschreiten.

Die Bundesregierung stimmt zu.

Sie hat bereits in ihrer Erklärung vom 12. September 1975 (Bulletin 1975 Nr. 111 S. 1096) auf die Auswirkungen auf den Tarifbereich und die Notwendigkeit eines abgestimmten Verhaltens hingewiesen. Auch die Bundesregierung hält die Gewährleistung vergleichbarer Arbeitsbedingungen im Gesamtbereich des öffentlichen Dienstes schon aus Gründen der Gerechtigkeit und aus aktuellem Anlaß für geboten. Dabei werden andererseits auch rechtliche Gesichtspunkte zu prüfen und der Umfang der erforderlichen Maßnahmen auf das Notwendige zu beschränken sein.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

(3) Absätze 1 und 2 gelten für landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Bundesbereich geltenden Regelungen die für das jeweilige Land geltenden Regelungen gelten.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. Sie gelten ferner nicht für die Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören. § 14 des Bundesbahngesetzes und § 26 des Postverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.“

Begründung

Unterschiedliche Vergütungs- und Versorgungssysteme einiger Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung für ihre Bediensteten schaffen unerwünschte Anreize für andere öffentliche Haushalte und belasten sie zum Teil über Zuschuß- und Garantiepflichten. Die Regelungen sind nicht immer mit der Forderung nach einem gleichmäßigen gerechten Einkommenssystem in der gesamten öffentlichen Verwaltung zu vereinbaren und haben wiederholt zu Diskussionen geführt, die dem Ansehen des Staates und der Verwaltung in der Öffentlichkeit abträglich waren.

Durch Bindung der Maßnahmen an die Zustimmung staatlicher Stellen soll daher im Interesse des Gemeinwohls solchen Entwicklungen entgegengewirkt werden, die den Rahmen der sonst im öffentlichen Dienst praktizierten und verantwortbaren Vergütungs- und Versorgungspolitik verlassen.

Die Regelungen entsprechen den Grundgedanken des Haushaltsrechts (vgl. §§ 40, 105 der Bundeshaushaltsordnung). Für die Gemeinden gelten sie zum Teil bereits von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung als rechtmäßig bestätigt (vgl. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. März 1974 — VII C 47.72 — Amtliche Sammlung Band 45 S. 77 bis 85).

Die manchen Körperschaften eingeräumte Personalhoheit bleibt bestehen. Der Gesetzgeber hat es, vorbehaltlich von Artikel 28 GG, ohnehin in der Hand, Aufgabenbereiche und Selbständigkeit der mittelbaren Staatsverwaltung zu bestimmen (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1975 — 2 BvR 879/75 —). Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, der Bundesbahn und der Bundespost bedarf es keiner besonderen Regelung mehr.

19. Zu Artikel 1 bis 16

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung gemeinsam mit den anderen öffentlichen Arbeitgebern dem Haushaltsstrukturgesetz ent-

Die Bundesregierung stimmt zu. Sie hat schon in ihrer Erklärung vom 12. September 1975 (Bulletin

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

sprechende Sparmaßnahmen auch im Tarifbereich durchsetzt.

1975 S. 1096) ein abgestimmtes Verhalten mit Ländern und Gemeinden angestrebt.

20. Zu Artikel 1 bis 16

Der Bundesrat teilt mit Nachdruck die im Sparprogramm zum Ausdruck kommende Auffassung der Bundesregierung, daß die Personalausgaben eingeschränkt werden müssen. Der Bundesrat bedauert es daher um so mehr, daß die Bundesregierung etwa gleichzeitig mit diesem Sparprogramm eine Anzahl von Gesetzentwürfen vorgelegt hat, die die Schaffung von über 500 neuen Stellen bewirken, nämlich

- in dem Entwurf eines Bundesberggesetzes (Drucksache 350/75) über 130 neue Stellen beim Bund und einige hundert neue Stellen bei den Ländern,
- in dem Entwurf eines Fernunterrichtsschutzgesetzes (Drucksache 530/75) eine nicht bezifferte, vermutlich nicht unerhebliche Personalvermehrung bei Bund und Ländern,
- in dem Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten (Drucksache 532/75) etwa 320 neue Stellen bei den Ländern.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dringend, der Notwendigkeit zur Einschränkung der Personalausgaben auch bei ihren vorliegenden und künftigen Gesetzesvorhaben Rechnung zu tragen.

Die Bundesregierung wird bei künftigen Gesetzesvorhaben darauf achten, daß zusätzliche Personalausgaben möglichst vermieden werden.

21. Zu Artikel 18 § 1 Nr. 01 (neu)

In Artikel 18 § 1 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 eingefügt:

„01. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Beginn des Antragsmonats.“

Begründung

Die Rückwirkung kann entfallen, da die Förderungsmöglichkeiten inzwischen allgemein bekannt sind.

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Förderungsmöglichkeiten inzwischen so allgemein bekannt sind, daß auch Eltern und Auszubildende, die in die Förderung hineinwachsen, von Anfang an die Förderungsmöglichkeiten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz kennen.

22. Zu Artikel 18 § 1 Nr. 1 Buchstabe b — § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

In Artikel 18 § 1 Nr. 1 Buchstabe b — § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ist das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ zu ersetzen.

Begründung

Zur Prüfung der eigenen Studienbefähigung und -neigung ist eine Zeit von zwei Semestern ausreichend, so daß es vertretbar erscheint, bei einem Abbruch der Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung nach dieser Zeit nur noch mit Darlehen zu fördern.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

23. Zu Artikel 18 § 1 Nr. 1 Buchstabe b — § 17 Abs. 3 Satz 3

In Artikel 18 § 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält § 17 Abs. 3 Satz 3 folgende Fassung:

„Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht, wenn der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung aus unabweisbarem Grund erfolgt.“

Begründung

Nachdem auf Grund von Artikel 18 § 1 Nr. 1 Buchstabe b — § 17 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 eine weitere und eine andere Ausbildung nach einer Abschlußprüfung nur noch darlehensweise gefördert werden kann, erscheint es geboten, den Abbruch der Ausbildung oder den Wechsel der Fachrichtung nach einer Zwischenprüfung förderungsrechtlich gleich zu behandeln.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Der Gesetzgeber hat die Durchführung einer anderen Ausbildung nach § 7 Abs. 3 BAföG unverzüglich nach einer Zwischenprüfung, durch die der Zugang zu der anderen Ausbildung eröffnet worden ist, von der Darlehensregelung ausgenommen und diese Ausnahme im 2. BAföGÄndG 1974 bekräftigt.

Es handelt sich um Auszubildende, die nach Ablegung der Zwischenprüfung von einer Fachhochschule auf eine Hochschule überwechseln. Diesen Auszubildenden werden in der Regel die früheren Semester auf die Ausbildung an der Hochschule angerechnet.

24. Zu Artikel 18 § 1 Nr. 2

Artikel 18 § 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen — vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage — mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen,

1. wenn es nach § 17 Abs. 3 geleistet worden ist,
2. wenn der Darlehensnehmer mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug gerät.

Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.“

Begründung

Bei Betonung der investiven Aspekte der Bildungsförderung erscheint es nicht mehr vertretbar, bei den in § 17 Abs. 3 genannten Fallgruppen durch zinslose Darlehen zu fördern.

Die Bundesregierung weist diesen Vorschlag zurück.

Der Vorschlag stellt einen Eingriff in den sozialen Kernbereich der Ausbildungsförderung dar und würde vor allem Auszubildende treffen, die die neugeschaffene Durchlässigkeit unseres Bildungssystems nutzen, um sich höher zu qualifizieren, sowie solche Auszubildende, die aus einem wichtigen Grund die Fachrichtung gewechselt haben. Die Verzinsung über die gesamte Laufzeit würde zu einer Verdoppelung der Schuldenlast führen.

25. Zu Artikel 18 § 1 Nr. 3 a (neu)

In Artikel 18 § 1 wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. § 35 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.“

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag zu.

Begründung

Notwendige Klarstellung

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

26. Zu Artikel 18 § 2

Artikel 18 § 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 2

(1) Als Teil des Förderungsbetrages wird ein Härteausgleich geleistet.

(2) Seine Höhe beträgt 10 vom Hundert des nach § 12 Abs. 1 bis 3 und § 13 Abs. 1, 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nach Abzug der anzurechnenden Einkommens- und Vermögensbeträge auszahlenden Förderungsbetrages.

(3) Ein Härteausgleich auf die Leistungen nach § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2 a und 4, § 14 a, § 36, § 51 Abs. 2 findet nicht statt.

(4) Anzurechnende Einkommens- und Vermögensbeträge werden zunächst vom Grundbedarf nach Absatz 2 und danach von den Zusatzleistungen nach Absatz 3 abgezogen.“

Begründung

Die Neufassung stellt klar, auf welche verschiedenen Leistungen der Härteausgleich erbracht wird und in welcher Weise Einkommens- und Vermögensbeträge anzurechnen sind.

Nach § 13 Abs. 2 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird ein fiktiver Betrag von 10 DM geleistet für die Abdeckung der Krankenversicherung. Dieser Betrag verändert sich nicht. Es besteht deshalb kein die Zahlung eines Härteausgleichs rechtfertigender Grund.

Nach § 36 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Vorausleistungen für den Fall erbracht, daß die Eltern den nach den Vorschriften des Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und zwar in dieser Höhe. Diese vorausgeleisteten Beträge werden später nach § 37 auf das Amt übergeleitet. Es können aber nur solche Beträge übergeleitet werden, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleistet wurden. Der Härteausgleich gehört nicht zu diesen Leistungen.

Die Bundesregierung hält an der Regierungsvorlage fest. Sie ist der Auffassung, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausgestaltung des Härteausgleichs zu einem wesentlich höheren Verwaltungsaufwand führt. Sie hält in Anbetracht des Übergangscharakters des Härteausgleichs sowie der relativen Geringfügigkeit des Mehraufwandes ihren Vorschlag für sachgerechter.

Wird aber die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung für erforderlich gehalten, so sollte aus verwaltungstechnischen Gründen folgende Fassung gewählt werden:

„§ 2

(1) Als Ausbildungsförderung wird ein Härteausgleich geleistet; er ist Teil des Förderungsbetrages.

(2) Seine Höhe beträgt 10 vom Hundert

1. des um das anzurechnende Einkommen und Vermögen geminderten Bedarfs nach § 12 Abs. 1 bis 3 und § 13 Abs. 1, 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und
2. der Leistung nach § 36 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, soweit sie zur Deckung des Bedarfs nach § 12 Abs. 1 bis 3 und § 13 Abs. 1, 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt ist.

Einkommen und Vermögen sind zunächst auf den Bedarf nach § 12 Abs. 1 bis 3 und § 13 Abs. 1, 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anzurechnen.

(3) Ein Härteausgleich auf Leistungen nach § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2 a und § 51 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie der auf Grund des § 13 Abs. 4 und § 14 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen findet nicht statt.

(4) Die Förderungsart des Härteausgleichs richtet sich nach § 17 Abs. 1 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz wird der Härteausgleich als Grunddarlehen geleistet, soweit der nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes die in § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bezeichneten Beträge unterschreitet.

(5) Abweichend von § 37 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hat das Amt für Ausbildungsförderung zu bewirken, daß der Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern auch in Höhe des Härteausgleichs auf das Land übergeht. § 37 Abs. 3 bis 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

27. Artikel 20: Arbeitsförderungsgesetz

Zu Artikel 20 § 1 Nr. 1 Buchstabe b

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob im Hinblick auf die Gegebenheiten in den Ländern eine Verlängerung der Frist in Artikel 20 § 1 Nr. 1 Buchstabe b — § 34 Abs. 3 AFG — angezeigt ist.

Begründung

Die Festsetzung einer Frist von zwei Wochen ist unbillig. Die Prüfung dauert in der Regel nämlich länger als die angegebene Frist. Dies ist eine allgemeine Erfahrungstatsache. Es wäre unbillig, den Teilnehmer für organisatorische Prüfungsdurchführungsfragen etc. zu belasten, die in der Regel außerhalb seiner Einflußmöglichkeiten stehen.

Die Frage wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

28. Artikel 20: Arbeitsförderungsgesetz

Zu Artikel 20 § 1 Nr. 6 Buchstabe a

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, daß die in § 44 Abs. 2 AFG unter Nummer 2 aufgeführte Bedingung der unmittelbaren Bedrohung von Arbeitslosigkeit eine solche Auslegung erfahren kann, daß auch für diejenigen Arbeitnehmer, deren Arbeitsplätze auf Grund der technischen Entwicklung oder des wirtschaftlichen Strukturwandels unmittelbar bedroht sind, eine ausreichende finanzielle Basis zur beruflichen Umschulung bzw. Anpassung erhalten bleibt.

Begründung

Die in der Begründung zu § 44 Abs. 2 Nr. 2 AFG gegebene Definition des Personenkreises, der als von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht anzusehen ist, läßt nicht ohne weiteres erkennen, ob darunter auch Arbeitnehmer fallen, für die sich nachteilige Folgen aus der technischen Entwicklung oder aus dem wirtschaftlichen Strukturwandel abzeichnen. Auch ihnen sollte ein volles Unterhaltsgeld gewährt werden, damit sie rechtzeitig die Chancen zur beruflichen Umschulung bzw. Anpassung entsprechend den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des AFG erhalten.

Mit einem Förderungsbetrag von 58 % des Nettoarbeitsentgelts — dieser Satz entspricht nahezu der Arbeitslosenhilfeunterstützung — wäre weder ein ausreichender Anreiz noch eine ausreichende finanzielle Basis zur Umschulung gegeben. Es könnte sein, daß unter solchen Förderungsvoraussetzungen eine arbeitsmarktpolitisch notwendige Umschulung zu weit hinausgeschoben wird.

Der in der Entschließung zum Ausdruck gebrachten Auffassung zur Auslegung des in § 44 Abs. 2 Nr. 2 AFG verwendeten Begriffs „von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht“ wird zugestimmt.

29. Artikel 20: Arbeitsförderungsgesetz

Zu Artikel 20 § 1 Nr. 37

In Artikel 20 § 1 wird Nummer 37 gestrichen.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Auf einen angemessenen Beitrag der Solidargemeinschaft von Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch

Stellungnahme des Bundesrates

Begründung

Der Bundesrat erkennt grundsätzlich an, daß die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung auf mittlere Frist durch Beiträge gedeckt werden müssen. Die von der Bundesregierung vorgesehene Betragserhöhung kann jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht akzeptiert werden. Sie würde die Unternehmen unmittelbar mit jährlich rd. 2 Mrd. DM zusätzlich belasten. Eine weitere Belastung drohte durch die Gefahr, daß auch der auf die Arbeitnehmer entfallende Anteil von ebenfalls 2 Mrd. DM im Rahmen der bevorstehenden Lohnverhandlungen auf die Unternehmer abgewälzt würde. Solche Auswirkungen lassen sich weder mit den konjunkturellen Erfordernissen noch mit dem allseits anerkannten strukturpolitischen Ziel einer Stärkung der Investitionsfähigkeit der Wirtschaft in Einklang bringen. Damit würde auch das wichtigste Ziel, die Zahl der Arbeitslosen zu vermindern, zusätzlich gefährdet.

30. Zu Artikel 20 a (neu)

Nach Artikel 20 ist folgender Artikel 20 a einzufügen:

„Artikel 20 a

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) mit Änderungen vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 777) wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ausbildungshilfe ist auch zu gewähren zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer Realschule oder eines Gymnasiums gleichgestellt ist, sowie einer Berufsfachschule.“
2. § 31 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 32 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. die Ausbildung nicht im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist; dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BSHG.“
4. In § 32 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte von „einer Berufsaufbauschule“ bis „Hochschule“ gestrichen.
5. § 34 wird gestrichen.
6. In § 35 werden die Worte „zum Besuch einer Fachschule“ gestrichen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Erhöhung des Beitragssatzes kann angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage und der damit verbundenen finanziellen Belastung der Bundesanstalt für Arbeit nicht verzichtet werden. Auch im Interesse eines ausgeglichenen Haushalts des Bundes müssen die Finanzhilfen nach § 187 Abs. 2 AFG begrenzt werden. Im Jahre 1975 hat der Bund von den Gesamtausgaben der Bundesanstalt für Arbeit von 19 Mrd. DM rd. 8,3 Mrd. DM zu tragen. Bei gleichbleibenden Beiträgen würde die Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1976 einen Zuschußbedarf in etwa der gleichen Höhe haben. Die Bundesregierung beabsichtigt, von der Berechtigung, den Beitragssatz niedriger festzusetzen, Gebrauch zu machen, sobald dies vertretbar ist.

Die Bundesregierung stimmt der Einfügung eines Artikels 20 a zu, schlägt jedoch folgende Fassung vor:

„Artikel 20 a

Bundessozialhilfegesetz

§ 1

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688), zuletzt geändert durch das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ausbildungshilfe ist auch zu gewähren zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer Realschule oder eines Gymnasiums gleichgestellt ist, sowie einer Berufsfachschule.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Ausbildungshilfe wird nicht gewährt, wenn die Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist.“
2. In § 32 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „ , einer Berufsaufbauschule, einer Fachschule, einer höheren Fachschule, einer Akademie oder einer Hochschule“ gestrichen.

Stellungnahme des Bundesrates

7. In § 100 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „der Ausbildungshilfe oder“ gestrichen.“

Begründung

Durch Artikel 18 und 20 des Entwurfs eines Haushaltsstrukturgesetzes wird die Förderung im Rahmen des Ausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes wesentlich eingeschränkt. Würde man die Vorschriften über die Ausbildungshilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (§§ 31 ff.) unverändert bestehen lassen, hätte dies zur Folge, daß in vielen Fällen der verminderte Betrag der Leistung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz als Sozialhilfeleistung zu erbringen wäre. Diese indirekte Folge einer Leistungsverminderung in speziellen Gesetzen sollte aus systematischen Gründen und im Hinblick auf die subsidiäre Natur der Sozialhilfe ausgeschlossen werden; sie würde zudem zu einer kaum tragbaren finanziellen Mehrbelastung der Sozialhilfeträger führen.

In vorstehendem Änderungsvorschlag wird durch Ergänzung des § 32 Abs. 1 (vgl. Nummer 3) die Aufstockung von Leistungen im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und Arbeitsförderungsgesetzes durch die Sozialhilfe ausgeschlossen. Die übrigen Änderungsvorschläge sind Folgerungen hieraus.

Gegenäußerung der Bundesregierung

3. In § 33 werden Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 gestrichen.
4. § 34 wird aufgehoben.
5. In § 35 Satz 1 werden die Worte „oder zum Besuch einer Fachschule“ gestrichen.
6. In § 100 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „der Ausbildungshilfe oder“ gestrichen.

§ 2

Für laufende Leistungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den §§ 31 bis 35 des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden, gilt § 141 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

Begründung

Zu § 1

1. Die Anfügung des Absatzes 4 in § 31 anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erweiterung des § 32 Abs. 1 stellt sicher, daß eine Aufstockung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz durch Leistungen der Ausbildungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz allgemein ausgeschlossen wird, wie dies nach der vom Bundesrat gegebenen Begründung angestrebt wird. Dieses Ziel würde bei einer Erweiterung des § 32 Abs. 1 nur unvollkommen, und zwar nur hinsichtlich der Leistungen zur nichtschulischen Berufsausbildung, erreicht werden.
2. Die Änderung des § 33 soll vermeiden, daß Auszubildende, die Ausbildungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, hinsichtlich der Leistungen zum Lebensunterhalt durch Zubilligung eines Mehrbedarfs ungleich besser gestellt werden als solche Auszubildende, deren Ausbildung nach dem BAföG oder dem AFG gefördert wird.

Im übrigen ist die Sozialhilfepraxis in Übereinstimmung mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und anderen Fachkreisen einhellig der Auffassung, daß der bisher in § 33 Abs. 2 vorgesehene Mehrbedarf nach der Neugestaltung des für die Bemessung des Regelsatzes maßgebenden Warenkorbes und der Änderung der Regelsatzverordnung im Jahre 1971 sachlich nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Ein Bedürfnis für die in Absatz 3 enthaltene Verordnungsermächtigung besteht nicht mehr.

Zu § 2

§ 2 sichert — ebenso wie das Bundessozialhilfegesetz von 1961 und die Änderungsgesetze von 1969 und 1974 — für laufende Leistungen die Wahrung des Besitzstandes auf die Dauer eines Jahres.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

31. Artikel 22: Bundesversorgungsgesetz

Die in § 22 vorgesehenen Einschränkungen im Bereich der Kriegsopferversorgung haben teilweise besondere Härten zur Folge. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob dies durch umgestaltete bzw. andere Regelungen im Kriegsopferbereich vermieden werden kann.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen in Verbindung mit den dazu ergehenden Übergangsregelungen nicht zu unververtretbaren Härten führen werden.

32. Zu Artikel 22 § 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 48 Abs. 1 BVG)

§ 48 Abs. 1 BVG wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Satz 3 gilt nicht für Hinterbliebene von Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage hatten.“

Die Bundesregierung wird den Antrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Begründung

Durch diese Ergänzung soll sichergestellt werden, daß Hinterbliebene von Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage hatten, Witwen- und Waisenbeihilfe erhalten, ohne daß hier eine Prüfung des wirtschaftlichen Bedürfnisses stattfindet. Eine derartige Regelung erscheint bei diesem besonders schwer betroffenen Personenkreis gerechtfertigt. Sie entspricht auch der in der Begründung zur Gesetzesvorlage (II. Besonderer Teil — Artikel 22 zu § 1 Nr. 4 — § 48 BVG — Abs. 2 — S. 55, 56 Drucksache 575/75) zum Ausdruck kommenden Absicht, diesen Personenkreis von der Bedürfnisprüfung auszunehmen. Die Gesetzesfassung entspricht dem nicht.

33. Zu Artikel 22 § 2 Abs. 3

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Artikel 22 § 2 Abs. 3 wie folgt neu gefaßt werden sollte:

„(3) § 48 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der durch § 1 Nr. 4 geänderten Fassung gilt nur, wenn die Beschädigung nach Inkrafttreten dieser Neufassung erfolgt ist.“

Begründung

Mit der Entwurfsfassung würden versorgungsrechtliche Ansprüche im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts abgebaut, die der Gesetzgeber 1960 (1. Neuordnungsgesetz) und

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Entsprechend dem Grundgedanken des sozialen Entschädigungsrechts sollen künftig eine Witwen- und Waisenbeihilfe nur die Hinterbliebenen erhalten, deren Versorgung durch die Schädigung des Verstorbenen beeinträchtigt ist. Dabei wird bei Erwerbsunfähigen und Pflegezulageempfängern stets angenommen, daß ihre Schädigung zu einer Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung geführt hat. Von dieser Neuregelung sollen diejenigen Hinterbliebenen, die bisher bereits eine Witwen- und Waisenbeihilfe erhalten, nicht zu ihrem Nachteil betroffen werden. Daher ist diese Neuregelung nur dann anwendbar, wenn der Beschädigte nach dem 31. Dezember 1975 verstorben ist.

Stellungnahme des Bundesrates

1964 (2. Neuordnungsgesetz) im Zuge der Weiterentwicklung des Kriegsopferrechts geschaffen hat.

Anders als bei der Mehrzahl der übrigen Einsparungsvorschläge könnten sich die Betroffenen nicht auf den neuen Rechtstatbestand einstellen. Im Falle der Witwen- und Waisenbeihilfe ist davon auszugehen, daß viele versorgungsberechtigte Schwerbeschädigte — vertrauend auf die vor 15 bzw. 12 Jahren im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts begründeten Versorgungsleistungen — auf eigene weitergehende versicherungsrechtliche Sonderregelungen verzichtet haben. Eine solche in zurückliegender Zeit getroffene Entscheidung würde bei Zugrundelegung der vorgeschlagenen Neufassung weitreichende Konsequenzen haben, die auch nicht durch entsprechende Nachversicherungen der Betroffenen aufgefangen werden könnten. Dies um so weniger, als überwiegend ein Personenkreis mit kleineren Einkommen betroffen sein würde.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Demgegenüber stellt es der Prüfungsantrag auf den Tag des Eintritts der Schädigung ab. Das bedeutet, daß von dieser Regelung nur die Hinterbliebenen von Soldaten der Bundeswehr, Zivildienstleistenden oder Impfgeschädigten betroffen werden. Zudem könnte bei der Lebenserwartung dieser Personen — von Einzelfällen abgesehen — die Neuregelung erst in 20 oder mehr Jahren Anwendung finden.

Artikel 24: Lastenausgleichsgesetz

34. In Artikel 24 ist in § 323 a das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Die Bundesregierung wird den Antrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Begründung

Die im Rahmen der Aussiedlung aus den ost- bzw. südosteuropäischen Gebieten oder als Sowjetzonenflüchtlinge aus Mitteldeutschland in den Geltungsbereich der Bundesgesetze gelangenden Deutschen benötigen einen Zeitraum von ca. zwei Jahren zur Eingewöhnung in die Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland bzw. von West-Berlin. Innerhalb dieses Zeitraumes erfolgt die Begründung eines eigenen Hausstandes und die Einrichtung der Wohnung. Der Aussiedler überblickt in der Regel noch nicht, ob er eine selbständige Existenz begründen, inwieweit der Erwerb eines Eigenheimes realisiert werden bzw. eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle angestrebt werden kann.

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Aufbaudarlehen wird auch die Eigenkapitalausstattung des Darlehensbewerbers geprüft. Es ist nahezu unmöglich, innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich der Bundesgesetze das nötige Eigenkapital anzusammeln. Nach Abschluß der Eingewöhnungsphase müssen geschäftliche Verbindungen gesucht, geknüpft und intensiviert werden, ehe eine hinreichende Vertrauensgrundlage für den Aufbau einer Existenz geschaffen ist.

Einerseits bemüht man sich anerkennenswerterweise, die Zahl der Aussiedler ständig zu erhöhen, während man andererseits durch Einführung der vorgesehenen Zweijahresausschluß-

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

frist (anstelle der bisher fünf Jahre) für Neuankömmlinge die Förderungsmöglichkeiten auf ein Mindestmaß reduzieren würde, was letztlich bei den Neuankömmlingen zu Unzufriedenheit und Enttäuschung über die hiesigen Verhältnisse führen müßte.

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Eingliederungsdarlehen für Altgeschädigte nicht wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen mit Ablauf des Jahres 1976 abzuschließen, sondern lediglich vorübergehend auszusetzen sind.

Dem Entschließungsantrag kann nicht gefolgt werden. Es ist nicht ersichtlich, welcher Personenkreis mit dem Begriff „Altgeschädigte“ angesprochen wird; einen solchen Begriff kennen auch die in den Artikel 24 bis 31 des Gesetzentwurfs erwähnten Gesetze nicht. Falls damit Personen gemeint sein sollten, die schon immer Eingliederungsdarlehen erhalten konnten, ist zu bemerken, daß der Gesetzentwurf hierzu eine Regelung nicht vorgesehen hat. Für diese Personen war bereits mit Ablauf des Jahres 1974 die Möglichkeit ausgeschlossen, Eingliederungsdarlehen nach dem LAG zu erhalten (§ 323 Abs. 1). Der vorliegende Gesetzentwurf befaßt sich lediglich mit Personen, die nach diesem Zeitpunkt durch spätere Übersiedlung in die Bundesrepublik antragsberechtigt wären.

Artikel 26: Reparationsschädengesetz

35. In Artikel 26 ist in § 45 Abs. 6 das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Die Bundesregierung wird den Antrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Begründung

Auf die Begründung der Änderungsempfehlung zu Artikel 24 wird verwiesen.

Artikel 27: Flüchtlingshilfegesetz

36. In Artikel 27 ist in § 19 a das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Die Bundesregierung wird den Antrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Begründung

Auf die Begründung der Änderungsempfehlung zu Artikel 24 wird verwiesen.

Artikel 28: Allgemeines Kriegsfolgengesetz

37. In Artikel 28 ist in § 73 Abs. 2 neuer Satz das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Die Bundesregierung wird den Antrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Begründung

Auf die Begründung der Änderungsempfehlung zu Artikel 24 wird verwiesen.

Artikel 29: Häftlingshilfegesetz

38. In Artikel 29 ist in § 9 a Abs. 3 Nr. 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Die Bundesregierung wird den Antrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Begründung

Auf die Begründung der Änderungsempfehlung zu Artikel 24 wird verwiesen.

Artikel 30: Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

39. In Artikel 30 Nr. 1 — § 28 Satz 1 Buchstabe a,
Nr. 2 — § 29 Abs. 1 Satz 2,
Nr. 3 — § 30 Abs. 1 Satz 2 und
Nr. 4 — § 30 Abs. 1 Satz 4

ist jeweils das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Begründung

Auf die Begründung der Änderungsempfehlung zu Artikel 24 wird verwiesen.

Die Bundesregierung wird den Antrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Artikel 31: Bundesvertriebenengesetz

40. In Artikel 31 ist in § 46 Abs. 1 Satz 3 das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Die Bundesregierung wird den Antrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Begründung

Auf die Begründung der Änderungsempfehlung zu Artikel 24 wird verwiesen.

Artikel 34: Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

41. Artikel 34 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung

Die Begrenzung des Bundesanteils für gesetzlich bestimmte Leistungen widerspricht dem Grundsatz der Selbstkostendeckung. Würde für die Finanzhilfen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 KHG nicht mehr von den tatsächlich anfallenden Kosten ausgegangen, dann müßten die Länder entsprechend höhere Leistungen erbringen oder es müßten die durch das KHG eingeführten Rechtsansprüche der Träger limitiert werden oder es müßten die nicht gedeckten Aufwendungen wieder über einen erhöhten Pflegesatz finanziert werden. Damit würde ein Zustand wie vor der Verabschiedung des KHG herbeigeführt. Die vorgesehene Regelung würde ferner gesetzlich bestimmte Leistungen auf dem Stand von 1975 festschreiben. Die beabsichtigten Steigerungsquoten decken kaum die inflationsbedingten Mehrungen. Qualitative Änderungen, z. B. Fortschritte in der Medizintechnik, wesentliche Änderungen der Nutzungsdauer, wären ausgeschlossen.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Durch die Gesetzesänderung wird die Struktur des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht verändert. Die Drittelbeteiligung des Bundes wird auch bei der Plafondierung beibehalten. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder durch Begrenzung der Zahl der geförderten Betten über ihre Krankenhausbedarfsplanung in der Lage sind, den Gesamtaufwand der gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend zu steuern. Im Hinblick auf den Bettenüberhang in der Bundesrepublik ist es notwendig, den derzeitigen Bettenbestand dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Daraus ergibt sich eine fühlbare Entlastung von Ländern und Bund bei der Investitionsförderung. Im übrigen ist der festgelegte Förderungsrahmen für gesetzlich bestimmte Leistungen nach den vom Bund in den vergangenen Jahren gewährten Finanzhilfen sowie dem voraussichtlichen Bedarf der Länder in den kommenden Jahren bemessen worden.

Stellungnahme des Bundesrates

- b) Nummer 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

b) Nach den Worten „1975 385 Millionen DM“ werden ein Beistrich und die Worte „1976 404 Millionen DM, 1977 425 Millionen DM, 1978 390 Millionen DM und 1979 305 Millionen DM“ eingefügt.

Begründung

Der von der Bundesregierung vorgesehene Abbau der Finanzhilfen des Bundes für Krankenhausneubauten führte bei den Ländern angesichts der großen Zahl laufender Bauvorhaben zu finanziell untragbaren Belastungen. Zur Vermeidung dieser Belastungen ist es erforderlich, daß die von der Bundesregierung vorgesehenen Kürzungen erst ein Jahr später einsetzen.

- c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung

Gegen die Abstimmung der Bedarfsermittlung zwischen Bund und Ländern bestehen verfassungsrechtliche Bedenken (Artikel 83 Grundgesetz). Es würde in die gesetzlich gesicherte Planungshoheit eingegriffen. Außerdem besteht die Gefahr einer verfassungsunzulässigen Mischverwaltung.

42. Artikel 34 wird wie folgt ergänzt:

Nummer 4

§ 30 Abs. 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009), geändert durch Artikel 287 Nr. 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 17 Abs. 4 Nr. 4 sind bei der Festsetzung der Pflegesätze die Kosten der mit einem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten bis zum 31. Dezember 1985 zu berücksichtigen, es sei denn, daß diese in einem entsprechenden Umfange nach anderen Rechtsvorschriften gefördert werden.“

Begründung

Nach § 30 Abs. 2 KHG dürfen die Kosten bei den mit den Krankenhäusern verbundenen Ausbildungsstätten nach dem 31. Dezember 1978 nicht mehr im Pflegesatz berücksichtigt werden. Zu diesem Zeitpunkt sollten ursprünglich die Selbstkosten nach § 17 Abs. 4 Nr. 4 KHG durch Übernahme der Kosten der Krankenpflegeschulen und der Ausbildungsstätten für andere nicht-

Gegenäußerung der Bundesregierung

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Anhebung der Neubaupauschale des Bundes von 385 Millionen DM in 1975 auf 404 Millionen DM in 1976 und die dann erst stufenweise erfolgende Herabsetzung gibt den Ländern die Möglichkeit, sich in einer angemessenen Übergangszeit auf die notwendige Streckung ihrer Neubauprogramme einzustellen. Die von Bund und Ländern für Neubaumaßnahmen insgesamt bereitzustellenden Mittel reichen nach Auffassung der Bundesregierung aus, um begonnene Bauten fortzuführen sowie unabwiesbare Ersatzbauvorhaben in angemessener Frist zu verwirklichen.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Es ist nicht beabsichtigt, die Zuweisung der Bundesmittel von der abgestimmten Bedarfsermittlung abhängig zu machen. Die abgestimmte Bedarfsermittlung soll lediglich Grundlage für die rechnerische Bemessung des Förderungsrahmens des Bundes sein. Für die Zuweisung der Finanzhilfen des Bundes gelten unverändert die Kriterien des § 23 Krankenhausfinanzierungsgesetz (Einwohnerzahl). Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob eine entsprechende Klarstellung erforderlich ist.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Nach der bei Verabschiedung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes getroffenen Grundsatzentscheidung, die Bund und Länder gemeinsam getragen haben, ist davon ausgegangen worden, daß die Finanzierung der Ausbildungsstätten über den Pflegesatz nur als Ausnahmefall anzusehen ist und die Finanzierung in die sonst für Ausbildungsstätten geltenden Finanzierungsformen überführt wird.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

ärztliche Heilberufe an Krankenhäusern auf die Haushalte von Ländern und Gemeinden bereinigt werden. Die Länder können jedoch zur Zeit nicht über eine Förderung aus den öffentlichen Haushalten befinden. Eine solche Entscheidung setzt Klarheit über Inhalt und Form der zukünftigen Ausbildung sowie über die Struktur der Ausbildungsstätten der Krankenpflegeberufe voraus. Es ist zweifelhaft, ob und in welcher Form der inzwischen vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erarbeitete Referentenentwurf eines Gesetzes über nicht-ärztliche Heilberufe in der Geburtshilfe und in der Krankenpflege in absehbarer Zeit Gesetz werden wird. Finanzierungsregelungen der Länder blieben deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der Ungewißheit über die Höhe der zukünftigen Kosten behaftet.

Den Schulträgern kann jedoch nicht zugemutet werden, auf eine Entscheidung über die Aufbringung der Kosten bis zum 31. Dezember 1978 zu warten. Da die Ausbildungen in der Kranken- und Kinderkrankenpflege, die den Hauptteil der Ausbildungsstätten an Krankenhäusern ausmachen, drei Jahre dauern, muß die Aufbringung der Ausbildungskosten mindestens drei Jahre im voraus sichergestellt sein.

Darüber hinaus wird die Verlagerung der Kosten auch infolge der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der darauf zurückzuführenden erheblichen Verringerung der Einnahmen von Ländern und Gemeinden nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt möglich sein.

Ein Hinausschieben des Termins für die Herausnahme dieser Kosten aus dem Pflegesatz ist deshalb unumgänglich. Als neuer Termin ist der 31. Dezember 1985 vorgesehen. Die Änderung des Termins ist auch für die Kostenträger der Krankenhauspflegesätze zumutbar. Die aufzuwendenden Mittel kommen der Krankenversorgung zugute. Die Kosten der Ausbildungsstätten machen von den gesamten Selbstkosten der Krankenhäuser einen so geringen Anteil aus, daß mit einer nennenswerten Auswirkung auf die Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu rechnen ist.

Durch die Vorschrift wird § 30 Abs. 2 KHG, der die Berücksichtigung der Kosten der Ausbildungsstätten zeitlich und inhaltlich begrenzt, in zweifacher Hinsicht geändert.

Zeitlich wird die Frist für die Aufnahme von Ausbildungskosten in die Selbstkosten der Krankenhäuser vom 31. Dezember 1978 auf den 31. Dezember 1985 verlängert.

Darüber hinaus müssen die inhaltlichen Bedingungen, unter denen Kosten von Ausbildungsstätten in die Selbstkosten aufgenommen werden dürfen, an den neuen Termin angepaßt werden. Die geltende Fassung des § 30 Abs. 2 stellt für die Berücksichtigung der Kosten von Aus-

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

bildungsstätten auf das Inkrafttreten der Vorschrift am 1. Januar 1972 ab. Dieser Stand an Ausbildungsstätten kann indes nicht bis zum 31. Dezember 1985 angehalten, sondern muß ständig an die gesundheitspolitischen Erfordernisse, insbesondere auch an die Krankenhausplanung der Länder angepaßt werden. Die Vorschrift soll deshalb so gefaßt werden, daß Veränderungen in den Schulgrößen ebenso ermöglicht werden wie Neugründungen, um den Verlust an Ausbildungsplätzen durch Schließung einzelner, vor allem kleinerer Schulen wieder auszugleichen.

43. Artikel 35: Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Artikel 35 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 35

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

§ 10 des GVFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 501), und geändert durch Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes sind zu verwenden:

1. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund von Artikel 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) ergibt,
2. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund von Artikel 1 § 1 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) ergibt, soweit es nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 für Zwecke dieses Gesetzes zur Verfügung steht.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur zusätzlichen Finanzierung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 5 Satz 2 können die Länder bis zu 15 vom Hundert ihres Anteils nach § 6 Abs. 2 für Vorhaben verwenden, die in das Programm nach § 6 Abs. 1 aufgenommen sind.“

Begründung

Die beabsichtigte Änderung der Aufteilung der zweckgebundenen Mittel zwischen Straßenbau und ÖPNV zugunsten des ÖPNV führt zu einer Benachteiligung des kommunalen Straßenbaus.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Bundesregierung hält die Änderung des Schlüssels für die Aufteilung der zweckgebundenen Mittel auf die Bereiche kommunaler Straßenbau und öffentlicher Personennahverkehr zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs von 50 : 50 in 45 : 55 zur Vermeidung erheblicher Störungen des Investitionsprogramms für unerlässlich. Sie möchte außerdem vermeiden, daß laufende Baumaßnahmen stillgelegt werden müssen. Solche Auswirkungen sind hingegen im Bereich des kommunalen Straßenbaus nicht zu erwarten. Auch werden durch die Änderung des Verteilungsschlüssels die berechtigten Belange der besonders auf den Straßenverkehr angewiesenen Bevölkerung und Wirtschaft in den ländlichen Räumen nicht negativ betroffen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die 10 %ige Kürzung nach Absatz 1 würde sich auf den Anteil der kommunalen Straßenbaumittel mit 9,5 % und auf den Anteil des ÖPNV mit nur 0,5 % auswirken. Diese Benachteiligung ist für den kommunalen Straßenbau, der gerade in dem weiteren Umland der Verdichtungsräume und in den ländlichen Räumen durch den ÖPNV nicht ersetzt werden kann, was auch die Bundesregierung mehrfach bestätigt hat, nicht hinnehmbar.

Darüber hinaus haben Verkehrserhebungen bewiesen, daß selbst in den Verdichtungsräumen und in den größeren Städten mehr als 75 % der gesamten Personenbeförderungen vom individuellen Kraftfahrzeugverkehr geleistet werden. Dieser Kraftfahrzeugverkehr verlangt Verbesserungen des Straßennetzes, die der Kraftfahrer mit der „6-Pfennig-Treibstoffmehrsteuer“ bereits bezahlt.

Investitionen im Straßenbau bringen schließlich den kommunalen Trägern geringere Folgekosten als die Investitionen für die ÖPNV-Anlagen.

Durch die vorgeschlagene Änderung in Absatz 3 soll für die Länder die Möglichkeit geschaffen werden, bis zu 15 % ihrer für den kommunalen Straßenbau zugewiesenen Mittel für Vorhaben des ÖPNV zu verwenden. Auf diese Weise können Härten, die bei der Fertigstellung von Vorhaben des ÖPNV durch die in Absatz 1 des § 10 vorgesehene Kürzung möglicherweise entstehen, vermieden werden.

44. Zu Artikel 38: Aufwertungsausgleichsgesetz

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in der deutschen Landwirtschaft haben sich gegenüber dem Jahre 1969 nicht so grundlegend geändert, daß ein so rascher und vollständiger Abbau des DM-Aufwertungsausgleichs, wie ihn der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, gerechtfertigt wäre. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung diesem Gesichtspunkt Rechnung trägt.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Der Aufwertungsausgleich ist eine Folge der DM-Aufwertung vom 27. Oktober 1969. Die dadurch eingetretenen finanziellen Nachteile hat die deutsche Landwirtschaft in den inzwischen verstrichenen sechs Jahren weitgehend überwunden. Hinzu kommt, daß der Aufwertungsausgleich von vornherein als zeitlich befristete Maßnahme gedacht war und ein solcher Abbau auch den Vorstellungen der EG-Organen entspricht.

Die durch den Abbau bedingte Verminderung des Einkommenszuwachses ist für die Landwirte zumutbar. Sie wird im Wirtschaftsjahr 1975/76 im allgemeinen etwa ein Prozent und in den Folgejahren reichlich zwei Prozent betragen.

Artikel 40: Körperschaftsteuergesetz**45. a) In Artikel 40 Nr. 1 sind in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 einzufügen**

- aa) „die Bayerische Landesbodenkreditanstalt“,
- bb) „die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz“,
- cc) „die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH“.

Zu a)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

- dd) „die Hamburgische Städtebauförderungsgesellschaft m.b.H.“

Begründung zu aa)

Ebenso wie die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz und die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH erfüllt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt als unselbständige Anstalt der Bayerischen Landesbank die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung.

Begründung zu bb)

Die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz — Finag — ist ein Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes vom 10. Juli 1961. Alleiniger Aktionär ist das Land Rheinland-Pfalz. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Geschäften, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen, insbesondere die Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und zur Förderung der Industrieansiedlung. Bei dieser Sonderstellung der Finag ist ein Wettbewerb zu vollsteuerpflichtigen Kreditinstituten ausgeschlossen. Die Finag ist daher den nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 KStG befreiten Instituten gleichzustellen.

Begründung zu cc)

Die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH (NFG) ist ein Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes vom 10. Juli 1961. Gegenstand des Unternehmens sind die Finanzierungen von Maßnahmen der Landesentwicklung, insbesondere der Verbesserung der Infrastruktur und der Förderung der Industrieansiedlung, und die Übernahme sonstiger Finanzierungsaufgaben für das Land Niedersachsen. Bei dieser Sonderstellung der NFG ist ein Wettbewerb zu vollsteuerpflichtigen Kreditinstituten ausgeschlossen. Die NFG ist daher den nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 KStG befreiten Instituten vergleichbar.

Begründung zu dd)

Die Hamburgische Städtebauförderungsgesellschaft wird die Finanzierung von Maßnahmen zur Landesentwicklung, zur Verbesserung der Infrastruktur, zur Förderung der Industrieansiedlung und die Finanzierung von sonstigen Aufgaben des Landes Hamburg durchführen. Bei dieser Aufgabenstellung wird die Gesellschaft ebenso wie die unter aa) bis cc) genannten Institute die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

b) Zu Artikel 40 Nr. 2 — § 19

1. Artikel 40 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc erhält folgende Fassung:

„cc) In Ziffer 3 werden die Worte „35 vom Hundert“ durch die Worte „41 vom Hundert“ ersetzt.“

2. Artikel 40 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Absatz 2 a erhält die folgende Fassung:

„(2 a) Die Körperschaftsteuer beträgt 41 vom Hundert des Einkommens

1. bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen,
2. bei Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,
3. bei Kreditgenossenschaften,
4. bei Zentralkassen, die sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken; das gilt auch für Zentralen, die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, und
5. bei der Deutschen Genossenschaftskasse.“

Zu b)

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

In Anbetracht der Haushaltslage soll der im Rahmen der Körperschaftsteuerreform vorgesehene Abbau von steuerlichen Vergünstigungen des Kreditgewerbes bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1976 erfolgen. Von dem in Artikel 2 des Entwurfs eines Dritten Steuerreformgesetzes (Drucksache 7/1470) vorgeschlagenen einheitlichen Steuersatz für die bisher begünstigten Kreditinstitute sollte nicht abgewichen werden.

Begründung

Der Bundesrat bejaht die im Bericht über die Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe und über eine Einlagensicherung vom 18. November 1968 (Bundestagsdrucksache V/3500 S. 101) geforderte Angleichung der steuerlichen Belastungen im Kreditgewerbe. Durch Artikel 40 des Entwurfs zur Verbesserung der Haushaltsstruktur würden jedoch die bisher bestehenden Wettbewerbsverzerrungen durch neue steuerliche Wettbewerbsverschiebungen abgelöst. Die Einkommen der Kapitalgesellschaften des privaten Bankgewerbes unterliegen unter Berücksichtigung des ermäßigten Steuersatzes für Ausschüttungen gegenwärtig einer KSt-Belastung von durchschnittlich 41 %. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf würden die Einkommen der Sparkassen und der Kreditgenossenschaften demgegenüber mit 46 % und die Einkommen der öffentlich-rechtlichen Bausparkassen aus dem langfristigen Realkreditgeschäft mit 44 % besteuert. Damit wären diese Kreditinstitute wettbewerbsmäßig gegenüber dem privaten Bankgewerbe benachteiligt.

Eine Erhöhung der KSt-Sätze für die öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, die Sparkas-

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

sen, die Staatsbanken, die Kreditgenossenschaften und die Deutsche Genossenschaftskasse ist aus Gründen der Wettbewerbsneutralität nur bis zur durchschnittlichen KSt-Belastung des privaten Bankgewerbes, d. h. bis zu 41 % des Einkommens möglich.

c) Zu Artikel 40 Nr. 3 — § 24

Artikel 40 Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschrift

Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist nur für den Veranlagungszeitraum 1976 anzuwenden. Ab dem Veranlagungszeitraum 1977 gilt das Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1933) mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 1 und die in § 19 Abs. 2 a Nr. 4 und 5 geregelten Steuersätze in der für den Veranlagungszeitraum 1976 geltenden Fassung anzuwenden sind.“

Begründung

Im Hinblick auf das von Bundesregierung und Bundesrat angestrebte baldige Inkrafttreten der Körperschaftsteuerreform sollten die erst im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerreform vorgesehenen Steuerangleichungen nur befristet bis zum Inkrafttreten der Körperschaftsteuerreform in Kraft gesetzt werden. Da die Körperschaftsteuerreform zum 1. Januar 1977 in Kraft treten soll, besteht keine Veranlassung, die Erhöhung der Steuersätze für Kreditinstitute im Rahmen des geltenden Körperschaftsteuersystems über diesen Zeitpunkt hinaus einzuführen. Eine Ausnahme gilt nur für die Sonderregelungen bei Staatsbanken und der Deutschen Genossenschaftskasse.

Zu c)

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Körperschaftsteuerreform zum 1. Januar 1977 in Kraft tritt.

46. Zu Artikel 41 § 1

Artikel 41 § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), können nur anerkannt werden, wenn sie zur Förderung

1. des Baues und Erwerbs von Wohnungen,
2. der Modernisierung und Instandhaltung von Wohnungen,

Dem Vorschlag zu § 28 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) kann in dieser Formulierung nicht zugestimmt werden.

Mit der Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes soll erreicht werden, daß Kreditinstitute nur insoweit als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt und daraufhin von der Steuer befreit werden, wie sie mit anderen Kreditinstituten nicht im Wettbewerb stehen. Eine solche Abgrenzung ist nicht schon dadurch gewährleistet, daß die Kreditinstitute von den Ländern eingesetzt werden. Zudem wird durch den Vorschlag ausgeschlossen, daß der Bund Organe der staatlichen Wohnungspolitik zur Förderung der bezeichneten Zwecke anerkennt.

Stellungnahme des Bundesrates

3. des Baues von zu Wohnungen gehörenden Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen,
4. von städtebaulichen und strukturverbessernden Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz

von den Ländern nach Gesetz oder Satzung eingesetzt sind und die Förderung betreiben.

(4) Die Anerkennung eines Teiles eines Kreditinstituts ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig, wenn dieser Teil von dem anderen Teil betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt ist, insbesondere eine getrennte Buchführung besteht und gesonderte Jahresabschlüsse erstattet werden. § 2 Abs. 1 ist auf die Teile nicht anzuwenden. Der andere Teil darf von dem anerkannten Teil keine Vermögensvorteile erhalten, die nicht als angemessene Gegenleistung für eine geldwerte Leistung anzusehen sind.“

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Fassung des § 28 Abs. 3 WGG, die nunmehr nur eine rein treuhänderische Tätigkeit zur Voraussetzung für die Anerkennung des Kreditinstituts als Organ der staatlichen Wohnungspolitik macht, würde die vom Gesetzgeber gewollte Steuerfreiheit der Wohnungsbauförderungsanstalten der einzelnen Länder in Frage stellen.

Seit mehreren Jahren wird in keinem Bundesland mehr eine Förderung mit reinen Treuhanddarlehen praktiziert. Die Wohnungsbauförderung ausschließlich mit Treuhanddarlehen hat sich als zu kostspielig erwiesen. Diese Erkenntnis hat in den einzelnen Ländern zu den unterschiedlichsten Förderungssystemen geführt. Teils werden von den Förderungsanstalten neben Treuhanddarlehen auf beschränkte Dauer durch Zinszuschüsse des Staates verbilligte Kapitalmarktdarlehen, teils Annuitätenbeihilfen gewährt. Daneben gibt es ein Aufwendungsdarlehen und Aufwendungszuschüsse. In vielen Fällen werden die Mittel in eigener Rechnung mit oder ohne öffentliche Refinanzierung als nicht treuhänderisch gewährt.

Diese verschiedenartigen bewährten Förderungssysteme könnten nicht mehr beibehalten werden, ohne daß die Wohnungsbauförderungsanstalten die Anerkennung als Organ der staatlichen Wohnungspolitik und damit ihre Steuerfreiheit verlieren. Nach der Gesetzesbegründung sind derartige Anstalten offensichtlich auch gar nicht gemeint. Die Bundesregierung bezieht sich auf die Wettbewerbsenquete. Dadurch wird deutlich, daß sie mit dem Abbau der Privilegien „echte“ Kreditinstitute ansprechen will, wie zum Beispiel das Beamtenheimstättenwerk und die Deutsche Pfandbriefanstalt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Um dem im Kern berechtigten Anliegen des Bundesrates zu entsprechen, wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„(3) Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), können nur anerkannt werden, soweit sie

1. den Bau und Erwerb von Wohnungen,
2. Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung von Wohnungen,
3. den Bau von zu Wohnung gehörenden Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Räumen für Gewerbebetriebe,
4. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für die in den Nummern 1 und 3 bezeichneten Zwecke,
5. städtebauliche und strukturverbessernde Maßnahmen

nach Gesetzen, Verwaltungsvereinbarungen und Richtlinien des Bundes und der Länder zu Bedingungen oder unter Voraussetzungen fördern, die sich von den marktüblichen wesentlich unterscheiden.“

Dem Vorschlag zu § 28 Abs. 4 WGG wird zugestimmt.

Während die Fassung des Regierungsentwurfs zu § 28 Abs. 3 WGG eine teilweise Anerkennung und damit eine partielle Steuerpflicht zuläßt, vermeidet die vorstehende Fassung durch Ersetzen des Wortes „soweit“ durch das Wort „wenn“ im Relativsatz, daß die Wohnungsbauförderungsanstalten für Tätigkeiten steuerpflichtig werden, die nur mittelbar der Förderung des Baues von Wohnungen dienen, aber im engen Zusammenhang damit stehen. Der mit einer partiellen Steuerpflicht der Wohnungsbauförderungsanstalten verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand würde zu einer Belastung der Anstalten führen, die in keinem Verhältnis zu möglichen Steuereinnahmen aus den auszugliedernden Tätigkeitsbereichen stünden. Weiter würden den Anstalten dadurch finanzielle Mittel für die Wohnungsbauförderung entzogen, die durch Zuweisungen aus staatlichen Haushalten ersetzt werden müßten.

Die eine Steuerbefreiung auslösende Anerkennung als Organ der staatlichen Wohnungsbaupolitik soll nur dann möglich sein, wenn die privilegierte Förderung dem Kreditinstitut durch Gesetz übertragen und von ihm nach Satzung oder Vertrag übernommen wurde. Die Anführung eines Vertrages als Rechtsgrundlage für die Einsetzung als Wohnungsbauförderungsanstalt neben Gesetz oder Satzung berücksichtigt, daß — soweit bekannt — wenigstens in einem Bundesland die Förderungstätigkeit auf einem Vertrag zwischen dem Land und der als Wohnungsbauförderungsanstalt eingesetzten, betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennten Abteilung eines Kreditinstituts ausgeübt wird. Um auch in diesem Fall dem Willen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, ist in Absatz 3 klarzustellen, daß die Aufgabenübertragung auch durch Vertrag erfolgen kann.

Die Änderung des Absatzes 4 ist notwendig, um die Anerkennung eines Teils eines Kreditinstitutes an die Voraussetzungen des Absatzes 3 zu binden. Es handelt sich dabei um eine Klarstellung zugunsten solcher Wohnungsbauförderungsanstalten, die betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Teile eines Kreditinstitutes sind.

Artikel 42: Gewerbesteuer-gesetz

47. a) In Artikel 42 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 einzufügen:

- „01. In § 3 Ziff. 2 sind einzufügen
- aa) „die Bayerische Landesbodenkreditanstalt“,
 - bb) „die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz“,
 - cc) „die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH“,

Vgl. Gegenäußerung zu Artikel 40 zu a).

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

dd) „die Hamburgische Städtebauförderungsgesellschaft m.b.H.“

Begründung zu aa) bis dd):

Folge der Änderungsempfehlungen zu Artikel 40 Nr. 1 — § 4 Abs. 1 Ziff. 2.

b) Artikel 42 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 36 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Vgl. Gegenäußerung zu Artikel 40 zu c).

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital nur für den Erhebungszeitraum 1976,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 gezahlt werden,

anzuwenden.

Das Gesetz gilt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1971), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), weiter unter Einbeziehung der durch Artikel 42 Nr. 01 des Haushaltsstrukturgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) geänderten Vorschriften des § 3 Ziff. 2

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ab dem Erhebungszeitraum 1977,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1976 gezahlt werden.“

Begründung

Folge der Änderungsempfehlung zu Artikel 40 Nr. 3.

Artikel 42 a (neu): Vermögensteuergesetz

48. Nach Artikel 42 ist folgender neuer Artikel 42 a einzufügen:

„Artikel 42 a
Vermögensteuergesetz

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 949), geändert durch Artikel 6 des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) und durch

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

§ 22 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3610), treten anstelle der Worte „die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft und die Reichsbank“ folgende Worte:

„die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH, die Hamburgische Städtebauförderungsgesellschaft m.b.H. und die Reichsbank.“

Begründung

Auf die Änderungsempfehlungen zu Artikel 40 Nr. 1 — § 4 Abs. 1 Ziff. 2 KStG und zu Artikel 42 Nr. 01 — § 3 Ziff. 2 GewStG wird hingewiesen.

Artikel 44: Inkrafttreten**49. Zu Artikel 44 § 2**

In Artikel 44 § 2 Nr. 2 Buchstabe b sind die Worte „31. Dezember 1976“ durch die Worte „31. März 1976“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist sicherzustellen, daß die Änderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nämlich zum Sommersemester 1976 in Kraft tritt.

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab. Sie ist der Auffassung, daß die Vorverlegung auf den 31. März 1976 den Auszubildenden die Möglichkeit nehmen würde, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Sie hält aus diesen Gründen allenfalls eine Übergangsfrist bis zum 30. September 1976 für vertretbar.

Zu Artikel 44 Inkrafttreten § 2**50. Es wird folgende Nummer 3 a eingefügt:**

„3 a. Artikel 20 § 1 Nr. 15 am 1. Dezember 1975.“

Begründung

Bereits jetzt liegen den Arbeitsämtern Anträge zahlreicher Betriebe auf Genehmigung von Kurzarbeit über Weihnachten/Neujahr 1975/76 vor.

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit kann unterstellt werden, daß ein Teil der Betriebe in dieser Zeit ohnedies nicht arbeiten will, über die Kurzarbeit aber die mit der Lohnzahlung an Feiertagen verbundene Belastung auf die Bundesanstalt für Arbeit abwälzen möchte.

Dem soll mit dem vorgezogenen Inkrafttreten der Nummer 15 begegnet werden.

Nach derzeitiger Beurteilung des Ganges des Gesetzgebungsverfahrens müßte der Ausschluß des Kurzarbeitergeldes für gesetzliche Feiertage rückwirkend in Kraft treten. Es widerspricht jedoch rechtsstaatlichen Grundsätzen, Sozialleistungen einschränkende Vorschriften rückwirkend in Kraft zu setzen. Auf diese Sozialleistungen haben sich die Berechtigten bereits eingestellt. Die Bundesanstalt für Arbeit wird jedoch — wie schon im Vorjahr — besonders sorgfältig prüfen, ob ein Arbeitsausfall an den Feiertagen über Weihnachten/Neujahr 1975/1976 unvermeidbar im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 AFG ist.

51. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet Bundestag und Bundesregierung dringend darum, bis zur Überwindung der äußerst schwierigen Haushaltslage bei Bund,

Da mit dem Haushaltsstrukturgesetz in bestehende Gesetze eingegriffen wird, sind auch neue Gesetzesvorhaben besonders kritisch auf ihre finanziellen

Stellungnahme des Bundesrates

Ländern und Gemeinden von solchen Gesetzesvorlagen außer im Falle zwingender gesetzlicher, vertraglicher oder konjunktureller Notwendigkeit abzusehen, die im Ergebnis zu neuen oder zusätzlichen Haushaltsbelastungen wesentlicher Art führen.

Der Bundesrat hat folgende Stellungnahme beschlossen:

„Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf erkennt die Bundesregierung — wenn auch noch nicht in dem erforderlichen Umfange — die von ihr lange geleugnete Notwendigkeit an, zur Verringerung der finanzwirtschaftlich und gesamtwirtschaftlich unvertretbar hohen Defizite der öffentlichen Hand Ausgabenkürzungen durch Einschränkung auch gesetzlich festgelegter Leistungen vorzunehmen. Das Ziel einer wesentlichen Verbesserung der Haushaltsstruktur wird jedoch nicht erreicht. Die Überschrift des Gesetzentwurfs, der nur als ein erstes Haushaltssicherungsgesetz zu betrachten sein wird, ist deshalb irreführend. Der Bundesrat bedauert, daß die Maßnahmen der Bundesregierung zu spät eingeleitet wurden, um schwerwiegende Zielkonflikte zwischen konjunkturpolitischen Notwendigkeiten einerseits und den erforderlichen durchgreifenden Einsparungen andererseits noch zu verhindern. Er erklärt seine Bereitschaft, unpopuläre Sparmaßnahmen mitzutragen. Die Bundesregierung erklärt die weltweite Rezession zum entscheidenden Grund für die Finanzkrise und die Sanierungsbedürftigkeit der öffentlichen Haushalte ebenso wie für die negative gesamtwirtschaftliche Entwicklung überhaupt.

Gegenüber diesen Erklärungen der Bundesregierung muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß ein hoher Anteil an den Finanzierungsdefiziten strukturell und gerade nicht konjunkturbedingt ist, wie dies auch der wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium festgestellt hat. Die strukturelle Fehlentwicklung auf Grund unterlassener rechtzeitiger Begrenzung von öffentlichen Ausgaben im konsumtiven Bereich verhindert zugleich die gegenwärtig zur Überwindung der Rezession auch erforderliche massive Verstärkung der öffentlichen Investitionen. Eine weitere Erhöhung der kreditfinanzierten Ausgaben ist haushaltswirtschaftlich angesichts der bereits bestehenden gewaltigen Defizite nicht mehr möglich. Der große strukturelle Anteil am Defizit zeigt sich auch in der Höhe des Nettokreditbedarfs 1976. Die Bewältigung dieses Kreditbedarfs stellt hohe Anforderungen an den Kapitalmarkt, diese Probleme verschärfen sich dann, wenn die erhoffte und in der Zielprojektion unterstellte Konjunkturbelebung zu einer starken Zunahme der privaten Kreditnachfrage führt.

Diese Probleme werden stabilitätspolitische Gefahren großen Ausmaßes bewirken, für deren Bewältigung die Bundesregierung bisher keinerlei Vorstellungen entwickelt hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist Teil eines von der Bundesregierung beschlossenen Programms, das

Gegenäußerung der Bundesregierung

Konsequenzen zu untersuchen. Einen Stillstand der Gesetzgebung kann es aber auch in Zeiten besonderer finanzieller Schwierigkeiten nicht geben, wenn dringende Aufgaben gelöst werden müssen.

Die Bundesregierung hält an der von ihr entwickelten Gesamtkonzeption zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen fest, wie sie im einzelnen in der Regierungserklärung vom 17. September 1975 dargelegt und begründet worden ist; sie ist insbesondere der Auffassung, daß im Rahmen ihrer politischen Grundlinie

- eine wesentliche Verbesserung der Haushaltsstruktur durch das Gesamtpaket bewirkt wird
- das Strukturpaket sowohl hinsichtlich des Verhältnisses Ausgabenkürzungen zu Abgabenerhöhungen als auch hinsichtlich der Belastung einzelner Bereiche und Gruppen ausgewogen ist,
- die Finanzierungsprobleme auch der Länder und Gemeinden angemessen berücksichtigt sind.

Angesichts der gegebenen wirtschaftlichen Lage darf es nach Auffassung der Bundesregierung kein deflatorisches Ausgabenkürzungsprogramm ohne Maß und Ziel geben.

Auch bei der Behandlung im Bundesrat sind keine ins Gewicht fallenden weiteren Einsparungsvorschläge vorgelegt worden. Im Gegenteil: Würden die Vorstellungen des Bundesrates verwirklicht, so würde sich — unabhängig von der sich abzeichnenden Haltung zur Umsatzsteuererhöhung — eine Haushaltsverschlechterung um 4 bis 5 Mrd. DM jährlich ergeben.

Die Bundesregierung teilt nicht die im Entschließungsantrag ausgedrückten stabilitäts- und wirtschaftspolitischen Befürchtungen; sie ist vielmehr unter Berücksichtigung der überschaubaren wirtschaftlichen Entwicklung der Auffassung, mit ihrem Gesamtprogramm

- zum richtigen Zeitpunkt
- mit den richtigen Maßnahmen
- in der richtigen Dosierung

zu handeln, d. h.

1. bewußte Hinnahme der Haushaltsdefizite in 1975 und 1976 zur Überwindung der Rezession,
2. schrittweise Verbesserung der Haushaltsstruktur durch Einsparungen bereits ab 1976 und
3. massive Rückführung der Haushaltsdefizite ab 1977.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

die Konsolidierung der Bundesfinanzen vorwiegend durch Steuer- und Abgabenerhöhung bewirken soll. Während die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausgabenkürzungen in den Jahren 1976 bis 1979 insgesamt 12,6 Mrd. DM ausmachen (einschließlich der beschlossenen nichtgesetzlichen Maßnahmen ergeben sich 22,1 Mrd. DM), betragen die Einnahmeverbesserungen durch Steuer- und Ausgabenerhöhungen einschließlich des Wegfalls von Steuervergünstigungen in diesem Zeitraum 51,2 Mrd. Dieses Programm ist nach Auffassung des Bundesrates nicht geeignet, die Überwindung von Rezession und Arbeitslosigkeit durch eine dauerhafte Wirtschaftsbelebung und die Konsolidierung der Staatsfinanzen herbeizuführen.

Die vorgesehene Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bedeutet eine in der gegenwärtigen Konjunkturphase nicht vertretbare, prozyklisch wirkende Belastung von Wirtschaft und Arbeitnehmern.

Die Quote der Belastungen von Arbeitnehmern und Unternehmern mit Steuern, öffentlichen Abgaben und Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt nahezu unerträglich hoch. Die Bundesregierung hat es bisher versäumt, die dringend notwendige Konzeption für eine Begrenzung der Gesamtbelastungen vorzulegen.

Die Staatsausgaben müssen durch ein überzeugendes mittelfristiges Programm mit zeitlich abgestuften weiteren Sparmaßnahmen wieder in Einklang mit dem volkswirtschaftlichen Leistungsvermögen gebracht werden. Nur durch Einschränkungen bei den öffentlichen Ausgaben, die über das von der Bundesregierung bisher beschlossene Maß weit hinausgehen, und bei weitgehendem Verzicht auf Steuererhöhungen können die öffentlichen Finanzen im Einklang mit den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen dauerhaft konsolidiert werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, weitere Einsparungsvorschläge vorzulegen.

Ein überzeugendes Gesamtkonzept zur Überwindung der Konjunkturkrise und zur längerfristigen Sicherung von Beschäftigung und Wachstum und der hierfür unerläßlichen Investitionen der Wirtschaft erfordert eine Neuorientierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Steuer-, Sozial- und Gesellschaftspolitik. Unverzichtbare Bestandteile dieses Gesamtkonzeptes für eine Neuorientierung müssen steuerliche Entlastungen der Unternehmungen sowie eine vorbehaltlos marktwirtschaftliche Wirtschaftspolitik sein, die wieder Zuversicht und Sicherheit in Wirtschaft und Bevölkerung schafft. Dazu gehört aber auch eine stabilitätsgerechte Lohnpolitik.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, auf Grund der Besoldungsgesetzgebungskompetenz des Bundes und im Tarifbereich sowie durch Personaleinsparungen gemeinsam mit den anderen öffentlichen Arbeitgebern die Personalkosten der öffentlichen Hand entsprechend den finanzwirtschaftlichen Notwendigkeiten deutlich zu begrenzen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf und die übrigen Teile des von der Bundesregierung am 10. September 1975 beschlossenen Programms sind vorwiegend auf die Sanierung der Bundesfinanzen gerichtet. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung ein den öffentlichen Gesamthaushalt umfassendes Konzept zur Konsolidierung auch der Länder- und Gemeindehaushalte, für deren gesamtwirtschaftlich und finanzwirtschaftlich vertretbare Entwicklung die Bundesregierung auf Grund der weitgehenden Kompetenzen des Bundes eine entscheidende Mitverantwortung trägt, nicht vorgelegt hat."

